



### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
– Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen in 39638 Hansestadt Gardelegen, Ortsteil Hemstedt	14
– Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Herstellung von zwei Retentionsteichen auf der Salzwiese I in Kalbe (Milde)	14
<b>2. Hansestadt Gardelegen</b>	
– Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort OT Mieste „Am Dammkrug/Wilhelmstraße“ 2. Bauabschnitt Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	15
– Satzung Bebauungsplan Mieste Riesebergstraße/Am Freibad	15
– Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände für das Jahr 2016	15
<b>3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
– Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, Verf.-Nr. SAW6.002	16

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Öffentliche Bekanntmachung

#### des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 39638 Hansestadt Gardelegen, Ortsteil Hemstedt

Am 05.01.2018 wurde der Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen durch den Altmarkkreis Salzwedel unter Aktenzeichen T7032006 die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von

#### zwei Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 EP4

mit jeweils einer elektrischen Nennleistung von 4,2 MW, 158,95 m Nabenhöhe, 141 m Rotordurchmesser und 229,45 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Einheitsgemeinde Gardelegen, Ortsteil Hemstedt erteilt.

Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten
WEA 1	Hemstedt	9	41/3	32.665.116 5.825.348
WEA 2	Hemstedt	9	57/3	32.664.539 5.825.328

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung ein. Sie erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an Nebenbestimmungen gebunden. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit vom

**22.03.2018 bis einschließlich 05.04.2018**

bei den folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen bzw. dort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Einwendern und auch Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gegenüber als zugestellt.

#### Altmarkkreis Salzwedel

Umweltamt  
SG Immissionsschutz  
Haus III - Zimmer 208 bis 210  
Karl-Marx-Straße 16  
29410 Salzwedel

Mo. 08:30 - 11:30 Uhr  
Di. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Do. 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr  
Fr. 08:30 - 11:30 Uhr

#### Hansestadt Gardelegen

Bauamt  
Zimmer 116  
Rudolf-Breitscheid-Straße 3  
39638 Gardelegen

Mo. 09:00 - 12:00 Uhr  
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, 08.03.2018

Ziche  
Landrat (Siegel)

#### Altmarkkreis Salzwedel

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), in der zurzeit gültigen Fassung im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

Antragsteller: Christian Noack, Ernst-Thälmann-Straße 12, 39624 Kalbe (Milde)

Aktenzeichen: U7013501  
Vorhaben: Herstellung von zwei Retentionsteichen auf der Salzwiese I in Kalbe

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Kalbe  
Flur-Flurstück: 17-166/28, 17-167/28, 17-168/28, 17-169/28, 17-170/28

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.18.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflicht vor. Die Vorprüfung ergab, dass für dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu erwarten sind und es sich somit um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau i. S. von § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung, handelt.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben wird ausschließlich auf den Flächen des Vorhabenträgers umgesetzt.
- Im Bereich der Teiche ist kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant.
- Durch die Teiche wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf den Abfluss von Niederschlagswasser von Flächen Dritter zu erwarten.
- Gebiete des Naturschutzes auch außerhalb des Vorhabengebietes sind nicht betroffen.
- Durch die Freimachung des Baufeldes zu befürchtende negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft können durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.
- Belange des Schutzes von Bodendenkmalen werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Sie werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

#### Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 21.03.2018

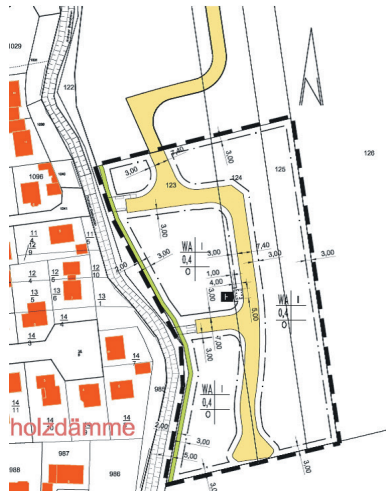
Ziche  
Landrat

Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

## Satzung des Bebauungsplanes Wohnstandort OT Mieste „Am Dammkrug/Wilhelmstraße“ 2. Bauabschnitt Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2018 den Bebauungsplanes Wohnstandort OT Mieste „Am Dammkrug/Wilhelmstraße“ 2. Bauabschnitt, bestehend aus Begründung mit Umweltbericht und Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich.



Der Bebauungsplan Wohnstandort OT Mieste „Am Dammkrug/Wilhelmstraße“ 2. Bauabschnitt und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 13.03.2018

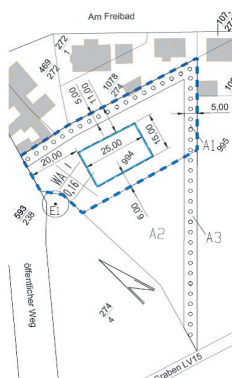
gez. Mandy Zepig  
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

## Satzung – Bebauungsplan Mieste Riesebergstraße /Am Freibad

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in öffentlichen Sitzung am 12.03.2018 den Bebauungsplan Mieste Riesebergstraße /Am Freibad gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R. –Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:



Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Hansestadt Gardelegen, den 13.03.2018

gez. Zepig  
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

## Satzung

### zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände für das Jahr 2016

Aufgrund des § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LAS 58), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 12.03.2018 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Milde/Biese“, „Obere Ohre“, „Untere Ohre“, „Tanger“ und „Uchte“.
- (2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Unterhaltungsverbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

### § 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

### § 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes:

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	12,96 %
„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,66 %

- (3) Die Verwaltungskosten betragen 6,96 € /pro Bescheid.

## § 7 Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze betragen für das Kalenderjahr 2016:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	9,017467 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	18,30 €/ha
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	10,863421 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	15,91 €/ha
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	6,62 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	1,52 €/ha
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	11,5189 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde nicht erhoben)
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	12,98 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde noch nicht erhoben)

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

## § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen, die für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, die für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.
- (2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 13.03.2018

Mandy Zepig  
Bürgermeisterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark  
- Flurneuordnungsbehörde -  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel  
14.11 / VFV Norddrömling, Verf.-Nr. SAW 6.002  
Salzwedel, den 19.02.2018

## Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Norddrömling, Verf.-Nr. SAW 6.002, Altmarkkreis Salzwedel, wird hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

### die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Norddrömling mit Wirkung vom 01.04.2018

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Norddrömling eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 12.09.2013 enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor. Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung in den Stadtverwaltungen Hansestadt Gardelegen, Oebisfelde-Weferlingen und Klötze sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, vom 28.10.2016 bis 14.11.2016 bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand am 17.11.2016 in Kunrau statt.

Der Flurbereinigungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen in der Zeit vom 22.01.2018 bis zum 02.02.2018 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde am 06.02.2018 durchgeführt.

Gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 wurden keine Widersprüche eingelegt. Somit sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder bei der Hauptstelle Akazienweg 25, 39576 Stendal schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag  
gez. Texdorf

#### **Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel**

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61